



Das Land
Steiermark

→ Gesundheit, Pflege und
Wissenschaft

**Ausschreibung zur Einreichung von
Projekten zum Themenschwerpunkt:**



HumanTechnologyInterface:

Healthy Ageing–Assisted Living

Präambel

Steigende Lebenserwartung und ungesunder Lebensstil lassen einen massiven Anstieg von chronisch degenerativen Erkrankungen erwarten, es besteht jedoch auch das Risiko neu auftretender oder wieder auftretender Krankheiten. Herausforderungen durch alternde Gesellschaften ergeben sich ua durch explodierende Gesundheitskosten und mittelfristige Finanzierungsprobleme des Pensionssystems. Mittelfristig sind Veränderungen der Lebensstile, anknüpfender Leistungen sowie auch der Struktur und Funktion des Arbeitsmarktes absehbar. Um diesen Veränderungen und Herausforderungen zu begegnen, sind neue technologische und gesellschaftliche Lösungen notwendig, die nur unter Einbeziehung der relevanten Bedarfsträger/innen und Nutzer/innen erforscht und entwickelt werden können.

Im Bereich „Healthy Ageing & Assisted Living“ bestehen in der Steiermark besondere Kompetenzen im Bereich der (epidemiologischen Forschung zu) altersbedingten Erkrankungen, einzelner technischer Ansätze für Ambient Assisted Living (in der Folge AAL), sozialer technologischer Inklusion sowie e-Health.

Einer der Gründe, warum sich auch eine so große Anzahl an Unternehmen am Standort Steiermark angesiedelt haben, ist zum einen die breite Verankerung des Themas in der universitären aber auch außeruniversitären Forschungslandschaft und zum anderen die Unterstützungsstrukturen der BioNanoNet Forschungsgesellschaft und des Humantechologieclusters Styria (HTS). So ist dieses Querschnittsthema an allen fünf steirischen Universitäten, sowie an der Forschungsgesellschaft JOANNEUM RESEARCH mit dem Institut HEALTH und an der FH JOANNEUM GmbH mit den Studiengängen im MTD-Bereich sowie in zahlreichen weiteren außeruniversitären Forschungseinrichtungen vertreten.

I AAL – Ambient Assisted Living

Unter dem Begriff *Ambient Assisted Living (AAL, auf Deutsch: Altersgerechte Assistenzsysteme für ein selbstbestimmtes Leben, umgebungsunterstütztes Leben, selbstbestimmtes Leben durch innovative Technik oder Assistenzsysteme fürs Alter)* werden seit einigen Jahren Konzepte, Methoden, Produkte und Dienstleistungen mit dem Ziel entwickelt, Alltagsgegenstände und das soziale Umfeld der Anwender miteinander zu vernetzen. Dabei werden die Förderung und der Erhalt der Selbständigkeit älterer bzw. hilfsbedürftiger Menschen sowie die Bereitstellung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten im häuslichen Bereich angestrebt. Die verwendeten Techniken und Technologien sind nutzerzentriert, also auf den Menschen ausgerichtet und integrieren sich in dessen direktes Lebensumfeld. Die Technik passt sich folgerichtig an die Bedürfnisse des Nutzers an und nicht umgekehrt.

II Allgemeine Ziele des Landes Steiermark im Bereich Humantechnologie

- Forcierung und Strukturierung des Stärkefeldes Humantechnologie,
- Unterstützung bestehender und Entwicklung neuer themenspezifischer Aktivitäten,
- Kooperation mit bestehenden Forschungsnetzwerken,
- Verbesserung der Schnittstelle zwischen Forschung und Wirtschaft,
- Forcierung des wissenschaftlichen Diskurses sowie
- Initiierung und Entwicklung von interdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsprojekten,

- Förderungen des Landes Steiermark sollen einen Hebel darstellen, um den steirischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in weiterer Folge die erfolgreiche Teilnahme an nationalen und internationalen Ausschreibungen zu ermöglichen.

III Thema und formelle Projektkriterien

Healthy Ageing und Assisted Living verlangt nach neuen, innovativen und möglicherweise phantastischen Ideen. Diese innovativen Ideen und Phantasien sollen mit Hilfe von **HTI:HA-AL** zum Leben erweckt werden. Gefördert werden daher die Ausarbeitung bzw Konkretisierung von (disziplinenübergreifenden) Phantasien und Gedankenblitzen zu (möglicherweise zukunftsweisenden) Konzepten bis zu ersten praktischen Versuchen, die sich nicht am Mainstream orientieren – Stichwort: „Risikoforschung“.

Die Kombination aus Healthy Ageing und Assisted Living und Smart City soll zu neuen Formen des unterstützten Lebensraumes führen und Impulse für Stadt(teil)entwicklungen geben.

In den Projekten soll – im Ansatz – insb auch auf die Fragen „Technikfolgenabschätzung“ und „Akzeptanz“ eingegangen werden.

- Dotierung: € 970.000,00
- Projektdauer: maximal 24 Monate
- Projektkosten: maximal € 200.000,00
- Förderung: bis zu 100% möglich
- Kooperationspflicht*: Am Projekt hat mindestens eine Einrichtung aus dem Bereich GSK – insb zu den Fragestellungen „Technikfolgen“ und „Akzeptanz“ – (substantiell) beteiligt zu sein
- Durchführungsort der Projektarbeiten: Steiermark

Diese Projektausschreibung erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und ist daher gemäß Artikel 3 der Verordnung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

Förderungsanträge von Unternehmen, welche im Sinne der Definition der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 244 vom 1.10.2004“ als Unternehmen in Schwierigkeiten zu qualifizieren ist oder welche einer früheren Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen sind, können im Rahmen dieser Projektausschreibung keine Berücksichtigung finden.

*Als Kooperation werden nur Verbindungen von Einrichtungen unterschiedlicher Träger anerkannt. Dh: Die Zusammenarbeit von zwei oder mehr Instituten EINER Universität ist keine Kooperation im Sinne dieser Ausschreibung!

IV Dotierung

Insgesamt stehen € 970.000,00 für die Ausschreibung „HTI:HA-AL“ zur Verfügung.

V Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung orientiert sich an der Forschungskategorie (Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung) und kann zwischen 100 und 25% betragen.

Definitionen (entsprechen mit gewissen Einschränkungen den Definitionen des Artikels 2 der VO 651/2014; genauere Ausführungen dazu finden sich auch im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)):

Grundlagenforschung (Förderung bis zu 100% möglich) bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Industrielle Forschung (Förderung bis zu 50% möglich) bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist;

Experimentelle Entwicklung (Förderung bis zu 25% möglich) bezeichnet den Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten;

In keinem Fall förderfähig ist die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen.

VI Förderfähigkeit von Ausgaben

a Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insb an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art des Begünstigten, Branche.

b Kostenkategorien

Kosten aus folgenden Kategorien können als grundsätzlich förderfähig benannt werden:

- Personalkosten
- Overhead (maximal 20% auf Basis der Personalkosten sofern dieser nachweisbar anfällt)
- Sachkosten (insbesondere Verbrauchsmaterial)
- Investitionen (förderfähig ist entweder die Abschreibung für die Abnutzung auf Monatsbasis oder die gesamte Anschaffung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern; dh Anschaffungskosten maximal € 400,00 netto)

c Tatsächlich getätigte Ausgaben

- (1) Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderfähig. Davon ausgenommen ist die Anschaffung von Sachgütern, deren Wert über dem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt; in diesem Fall sind ausschließlich Abschreibungskosten (auf Monate gerechnet) förderfähig.
- (2) Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) bzw Lohnkonten und Zahlungsnachweis (Überweisungsbeleg – dazu zählen auch ausgedruckte e-Banking-Bestätigungen – und Kontoauszug; dieser jedenfalls im Original) nachzuweisen. Im Fall von Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszahlungsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen.

d Nicht zuschussfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen, beweglichen Gütern
- Anschaffung von technischer Infrastruktur
- Repräsentationsausgaben
- Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet werden
- Ausgaben, die dem Fördernehmer nicht eindeutig zugerechnet werden können
- Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt übereinstimmen
- doppelt verrechnete Ausgaben
- nicht bezahlte bzw zu bezahlende Rechnungsbeträge (insbesondere Skonti, Rabatte, Garantieleistungen)
- bei Vorsteuerabzug: die Umsatzsteuer
- Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern

- allgemeine bauliche Maßnahmen
- projektinterne Bewirtungskosten
- alkoholische Getränke im Rahmen von Bewirtungen

e Personalkosten

- (1) Förderfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene DienstnehmerInnen, die für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen sind nur dann förderfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich (Sonderzahlungen) oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind. Gebühren bzw Zusatzleistungen für das gesamte Jahr sind bei unterjährigen Projekten nur anteilmäßig förderfähig.
- (2) In jedem Fall förderfähig sind die Personalkosten von DienstnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Beschäftigung ausschließlich für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. In Fällen, in denen DienstnehmerInnen nur teilweise im Projekt eingesetzt wurden, müssen die Personalkosten auf folgende Weise nachgewiesen werden:
 - Vorlage einer Zeitaufzeichnung, aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten (Projektstunden, einschließlich einer kurzen, prägnanten Tätigkeitsbeschreibung) erkennbar sind.
 - Aus der Aufzeichnung der Arbeits- und Projektzeiten ist ein Stundensatz in der Form zu berechnen, dass die gesamten Personalkosten (ohne Entgelte für Überstunden) einer teilweise eingesetzten Person durch deren Gesamtarbeitszeit (ohne Überstunden) geteilt werden. Zur Berechnung der förderfähigen Personalkosten wird der auf diese Art berechnete Stundensatz mit der Anzahl der Projektstunden multipliziert.
- (3) Entgeltsbestandteile zur Abgeltung von Überstunden sind unter keinen Umständen förderfähig.

f Overhead (Gemeinkosten)

- (1) Fallen beim Fördernehmer Gemeinkosten an, können diese ohne belegsmäßigen Nachweis pauschal in Höhe von 20% der förderfähigen Personalkosten geltend gemacht werden. Dh: Kosten für zugekaufte (Personal-)Leistungen stellen zwar förderfähige Kosten dar, bilden jedoch keine Basis für die Berechnung des Overheads.
- (2) Folgende Kosten sind jedenfalls Teil des Overheads und können daher nicht direkt verrechnet werden:
 - Personalkosten insbesondere für Geschäftsführung (ausgenommen: nachweislich projektspezifische Tätigkeiten), Assistenz Tätigkeiten (insbesondere „klassisches“ Sekretariat), Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT-Abteilung, Marketing und alle übrigen zentralen Services
 - Steuern und sonstige Abgaben
 - Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung und Energie
 - Gebühren für Telekommunikation und Internet
 - Postgebühren
 - Büromaterial

- Versicherungen
 - Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
 - Mitgliedsbeiträge und Kammerumlagen
 - Kopierkosten
- (3) Folgende Kosten stellen im Regelfall einen Teil des Overheads dar, können allerdings direkt verrechnet werden wenn: (a) im Antrag der projektspezifische Zusammenhang dargestellt wurde, (b) die Kosten in die Fördervereinbarung aufgenommen wurden und (c) ein entsprechender Nachweis (vgl Pkt c.2) möglich ist:
- Aufwand für Miete, Leasing und Lizenzen
 - Druck-/Kopierkosten
 - Fachliteratur
 - Aus- und Fortbildungskosten

g Reisekosten

- (1) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrt-/Flugkosten – Bahn: 2. Klasse, Flug: Economy) sind grundsätzlich anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen (Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) entsprechen.
- (2) Beträge für private Konsumationen sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.
- (3) Die für die Diät verrechnete Reisezeit muss sachlich begründet sein (zB Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (zB Flugzeiten) korrespondieren. Um günstigere Reisekosten zu erreichen (zB Nutzung günstigerer Flugtarife) ist eine Verlängerung der Reisezeit – sofern dadurch keine höheren Ausgaben (zB weitere Nächtigung) entstehen – möglich.

h Abrechnungsunterlagen

- (1) Für die Abrechnung ist das standardisierte Belegverzeichnis der Abteilung 8 – Gesundheit, Pflege und Wissenschaft zu verwenden.
- (2) *Personalkosten*: Folgende Unterlagen sind für alle MitarbeiterInnen der Endabrechnung als Nachweis beizulegen:
- Jahreslohnkoto
 - Überweisungsbelege für die Auszahlung des Gehalts
 - Kopie des Dienstvertrages
 - Zeitaufzeichnung (Genauigkeit: 0:30 Stunden) aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten zuordenbare Zeiten erkennbar sind (Ausnahme: für MitarbeiterInnen die ausschließlich für das geförderte Projekt tätig sind, ist KEINE Zeitaufzeichnung vorzulegen)
- (3) *Sachkosten/Investitionen*: Folgende Unterlagen sind als Nachweis beizulegen:
- Originalrechnung (bei Beträgen über € 150,00 ist die USt gesondert auszuweisen) und
 - Zahlungsnachweis
- (4) Als *Zahlungsnachweise* werden anerkannt:
- bei Überweisung: Überweisungsaufträge von Banken oder Sparkassen oder bei

Telebanking: Auftragsbestätigung immer in Verbindung mit dem entsprechenden Kontoauszug (Original)

- bei Barkauf: Kassenbeleg (Bon)

VII Berichtswesen

a Zwischenbericht

Dieser soll – soweit vertraglich festgelegt (in jedem Fall dann, wenn das Projekt 18 oder mehr Monate dauert) – einen Überblick über den Projektverlauf geben und insb aufzeigen, ob die der Projektzeitplan eingehalten werden kann und welche Ergebnisse in der abgelaufenen Periode erzielt wurden. Kam es im Projektverlauf zu Abweichungen zwischen Projekt-strukturplan (laut Antrag; Anlage zum Förderungsvertrag) und dem aktuellen Projektstand, so sind diese zu nennen und zu begründen.

Ein Finanzbericht ist in der Form aufzunehmen, als die Projektausgaben für die Kategorien: Personalkosten, Overhead, Sachkosten und Investitionen (bzw AfA) summiert anzuführen sind. In diesem Stadium erfolgt KEINE Belegsprüfung.

b Endbericht

(1) Der Endbericht soll nicht nur die Projektergebnisse darstellen, sondern auch einen Plan-Ist-Vergleich bieten (Antrag VS. Projektergebnisse). Dabei ist ua auf die erwarteten Projektziele, den Projektverlauf und die Indikatoren (jeweils laut Antrag – Anlage zum Förderungsvertrag) einzugehen. Kam es im Projektverlauf zu Abweichungen sind diese zu nennen und zu begründen.

(2) Aufbau:

- Titelblatt – dieses hat jedenfalls den Projekttitel (laut Antrag!) und die Kontaktdaten der Projektleitung aufzuweisen
- Inhaltsverzeichnis
- inhaltlicher Bericht
- veröffentlichungsfähige Zusammenfassung (max. 500 Wörter)
- Liste aller ProjektmitarbeiterInnen (einschließlich Funktion, Dauer der Beschäftigung, wenn nicht ausschließlich für das Projekt beschäftigt: Ausmaß in Stunden)

c Zwischen- und Endberichte

(1) *Umfang:*

Es besteht keine Vorgabe über den Umfang (in Seiten) eines Berichtes; dieser soll das Projekt bzw den Projektfortschritt jedoch in der Form beschreiben, dass sich externe ExpertInnen, einen abschließenden Eindruck verschaffen und eine Beurteilung vornehmen können.

(2) *Formpflichten/Vorlagen:*

Mit Ausnahme der unter Pkt (b) genannten Vorschriften bezüglich Aufbau des Endberichtes bestehen keine besonderen Formpflichten bzw Vorlagen.

(4) *Übermittlung:*

Berichte sind ausschließlich in elektronischer Form an das Referat Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Berichte bis zu 2 MB (einschließlich aller Anlagen) können per Mail an zukunftsfonds.steiermark@stmk.gv.at übermittelt werden, größere Berichte sind entweder auf USB, CD oder mittels Download zu übermitteln.

VIII Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Hochschulen,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind.

IX Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung durch eine Fachjury.

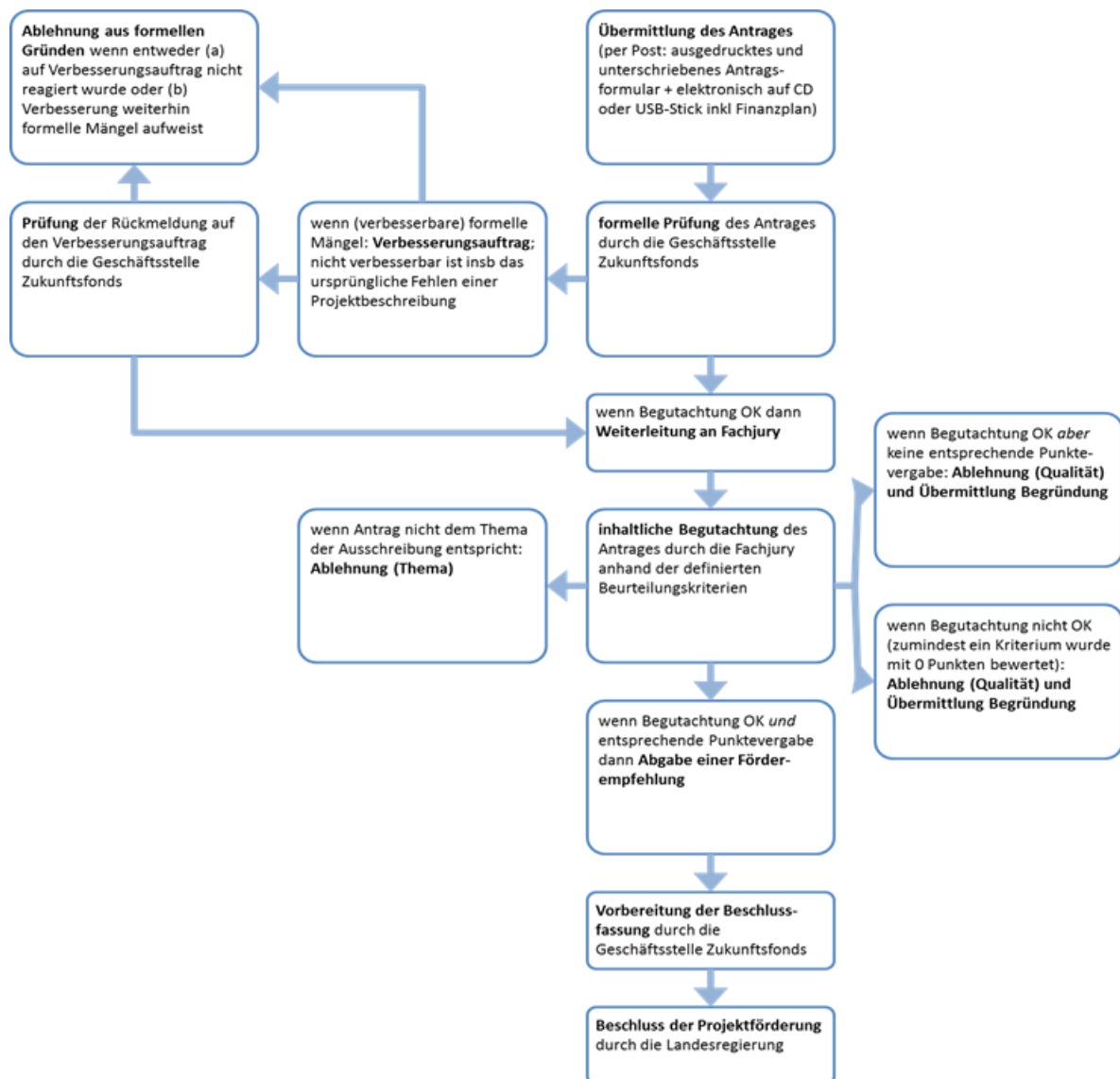
Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien (in der Regel mit den Bewertungsmöglichkeiten: 1 – 5 Punkte) zur Anwendung:

- Qualität des Projektes
- Qualität der inhaltlichen und strukturellen Ausarbeitung des Antrages
- Finanzplanung und Ressourceneinsatz
- Eignung des Antragstellers/der Antragsteller (bei Kooperationen)
- (Zusatz-)Nutzen für den Forschungsbetrieb des Antragstellers/der Antragsteller (bei Kooperationen)
- Nutzen für die Steiermark
- Förderung junger WissenschaftlerInnen

Anmerkungen:

- Die Förderempfehlung erfolgt in Form einer Rangliste.
- Die maximal erreichbare Punkteanzahl im Rahmen der inhaltlichen Beurteilung beträgt 35.
- Für jede substantielle Kooperation in einem Projekt (Projektpartner!) wird ein Zusatzpunkt vergeben.
- Sobald ein Kriterium nicht bewertet wird (=0 Punkte), ist das entsprechende Projekt aus der weiteren Behandlung auszuschneiden.
- Die Punkteanzahl wird in der Reihenfolge 1 – 5 Punkte vergeben; das Überspringen einer Beurteilungsstufe ist nicht möglich.

Prüfpfad:



X Einreichfrist

Anträge können bis

11. Juli 2016 (12.00 Uhr)

an die *Geschäftsstelle des Zukunftsfonds Steiermark* bei der Abteilung 8 – Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (*Referat Wissenschaft und Forschung*) übermittelt werden.

XI Einreichung

Für Einreichungen im Rahmen dieser Ausschreibung ist **unbedingt** das unter

<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at>

downloadbare Antragsformular zu verwenden. Dieses Antragsformular entspricht den Anforderungen des Artikels 6 der VO 651/2014.

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form fristgerecht an die Geschäftsstelle des Zukunftsfonds Steiermark bei der Abteilung 8 – Gesundheit, Pflege und Wissenschaft zu übermitteln. Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular (als pdf und Word-Datei) – ausschließlich geschäftsmäßig durch den/die RektorIn bzw das zuständige Mitglied des Rektorats für Forschung bzw den/die GeschäftsführerIn unterfertigt – und
- (2) Finanzplan für jeden Projektpartner an:

Geschäftsstelle des Zukunftsfonds Steiermark
c/o Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 – Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Referat Wissenschaft und Forschung
Kennwort: „HTI:HA–AL“
Zimmerplatzgasse 13
8010 Graz